



## Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

### Dritte Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2013

Vom 11. Juli 2013

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3069) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

- 1 Die in dieser Bekanntmachung erteilten Fangerlaubnisse ersetzen die vorläufigen Fangerlaubnisse nach Abschnitt I der Ersten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2013 vom 14. Dezember 2012 (BAz AT 28.12.2012 B7) für die mit dieser Erlaubnis zugeteilten Fangmengen in den bezeichneten Gebieten.
- 2 Alle nachfolgenden zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Lebendgewicht (Fanggewicht) angegeben.
- 3 Soweit die vorläufigen Fangerlaubnisse aus der Ersten Bekanntmachung 2013 nicht durch endgültige Fangerlaubnisse ersetzt worden sind, bleibt deren Gültigkeit bestehen.
- 4 Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2011 (BVerwG 3 C 6.10). Die Zuteilung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben die aufgeführten Einsatzgebiete befahren dürfen, um dort die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.

#### I.

##### Fischerei im Skagerrak und Kattegat

Anträge auf Zuteilung aus der Reserve können nur berücksichtigt werden, soweit die nationalen Quoten noch nicht verteilt worden sind. Die Zuteilungen von Fangmengen im Skagerrak und Kattegat erfolgen ohne Präjudiz für die Folgejahre.

##### **1 Fischerei in dem ICES-Bereich IIIa Nord (Skagerrak)**

###### 1.1 Kabeljau – COD/03AN.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2013 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Kabeljaubeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 400 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2013 beschränkt.

###### 1.2 Scholle – PLE/03AN.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2013 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 350 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2013 beschränkt.

##### **2 Fischerei in dem ICES-Bereich IIIa Süd (Kattegat)**

###### 2.1 Kabeljau – COD/03AS.

Aufgrund der geringen nationalen Quote (1 t) werden im Jahr 2013 nur Beifänge in Höhe von maximal 80 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2013 gestattet.

---



### 2.2 Scholle – PLE/03AS.

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2013 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schollenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 200 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2013 beschränkt.

### 3 Fischerei im ICES-Bereich IIIa; EU-Gewässer der Teilgebiete 22-32

3.1 Gemeine Seesunge – SOL/3A/BCD (Auf diese Quote darf nur in EU-Gewässern von Gebiet IIIa und Teilgebieten 22 – 32 gefischt werden.)

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2013 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Seesungenbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 200 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2013 beschränkt.

3.2 Kaisergranat – NEP/3A/BCD

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2013 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Beifänge an Kaisergranat in anderen Fischereien werden auf 150 kg pro Fahrzeug und Jahr begrenzt.

3.3 Schellfisch – HAD/3A/BCD

Die gezielte Fischerei ist nur den Fischereibetrieben gestattet, die 2013 eine Einzelfangerlaubnis erhalten.

Schellfischbeifänge werden für Fischereibetriebe ohne Einzelzuteilung auf 450 kg pro Fahrzeug für das Jahr 2013 beschränkt.

#### II.

##### Freigabe der Dorschfischerei in der östlichen Ostsee – COD/3DX32.

Für die Erzeugerorganisationen bzw. die Zusammenschlüsse gemäß § 3 Absatz 4 SeeFischG wird die Sammelerlaubnis für das Jahr 2013 zum Fang von Dorsch in der östlichen Ostsee (EU-Gewässer der Unterdivision 25 – 32) ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung widerrufen.

Die Fischerei kann aufgrund der geringen Ausfischung von 11 % (Stand: 9. Juli 2013) und auf Antrag der Fischerei freigegeben werden.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe:

Die Ausnutzung der deutschen Quote für den östlichen Dorschbestand liegt bei geringen 11 %. Am 30. Mai 2013 beantragte der Verband der Deutschen Kutter- und Küstenfischer e.V. die Freigabe der Dorschfischerei in der östlichen Ostsee für das Jahr 2013.

Um eine bestmögliche Ausfischung der Fangmengen für das Jahr 2013 erreichen zu können, ist daher die Fischerei freizugeben.

#### III.

##### Gemeine Seesunge in den ICES-Bereichen II und IV (EU-Gewässer) – SOL/24-C.

Die Fischereibetriebe dürfen im Zeitraum 1. Juli bis 30. September 2013 und im Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2013 jeweils maximal 30 t Seesunge pro Fischereifahrzeug anlanden. Für Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, wird der Fang von Seesungen in beiden Quartalen auf je 20 t beschränkt.

#### IV.

##### Veränderung der 1. Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2013 vom 14. Dezember 2012

Abschnitt II Nummer 1.8 (T/B/2AC4-C) Steinbutt und Glattbutt in den ICES-Bereichen IIa und IV (EU-Gewässer) wird wie folgt geändert:

Der Fang von Steinbutt und Glattbutt ist nur als Beifang bis zu 15 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise oder bis zu 225 kg pro Kalenderwoche zulässig.

#### V.

##### Veränderungen der 2. Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2013 vom 9. April 2013 (BAAnz AT 24.04.2013 B6)

1 In Abschnitt IX Tabelle D wird die Überschrift wie folgt berichtigt:

anstatt: „500 BRZ“

muss es heißen: „800 BRZ“.



2 Abschnitt IX Tabelle D wird wie folgt geändert:

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Leng	LIN/04-C.	IV (EU-Gewässer)	150	Die Fischerei ist für Fahrzeuge ohne Einzelzu- teilung nur als Beifang bis höchstens 15 % der an Bord befindlichen Gesamtfangmenge pro Fangreise zulässig.

3 Abschnitt IX Tabelle D wird wie folgt ergänzt:

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Wittling	WHG/03A.	IIIa	1	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.
Seehecht	HKE/3A/BCD	IIIa, EU-Gewässer der Teilgebiete 22 – 32	3	Der Fang ist nur als unvermeidbarer Beifang (keine gezielte Fischerei) erlaubt.

## VI.

### Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um den wirtschaftlichen Einsatz aller deutschen Fischereifahrzeuge zu sichern und um eine Ausfischung der Quoten zu gewährleisten. Außerdem sind Fangquotenüberziehungen zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen, Auflagen und Bestimmungen kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg (§ 80 Absatz 4 VwGO), oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO), beantragt werden.

## VIII.

### Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 11. Juli 2013  
522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 11/13/52

Bundesanstalt  
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag  
Wessendorf